



Deborah Ferreira | Referentin für Energiepolitik und -Wirtschaft

deborah.ferreira@buendnis-buergerenergie.de

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Marienstraße 19/20

10117 Berlin

Kurzpapier zum Netzanschlusspaket: Netze ausbauen statt Mangel verwalten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der regeln soll, wie neue Wind- und Solaranlagen ans Stromnetz angeschlossen werden. Das Bundeskabinett hat den Entwurf am 29. Juli 2026 beschlossen. Das BBEn bewertet ihn auf Basis des Kabinettsbeschlusses vom 29. Juli 2026. Gegenüber dem geleakten Referentenentwurf vom 07. Februar 2026, auf dem die erste Fassung dieser Handreichung beruhte, hat sich der Entwurf in mehreren Punkten geändert – die Grundkritik des BBEn bleibt bestehen.

Das Netzanschlusspaket enthält sinnvolle Ansätze für mehr Transparenz und Digitalisierung sowie eine bessere Nutzung bestehender Netzanschlüsse. Gleichzeitig greift es tief in die bisherige Logik des Netzanschlusses ein: In Engpassgebieten werden Anschlussrechte eingeschränkt, während Netzbetreiber zusätzliche Möglichkeiten erhalten, Anschlussbegehren zu priorisieren und knappe Kapazitäten zu verteilen.

Aus Sicht des Bündnis Bürgerenergie liegt hier die zentrale Schieflage: **Der Gesetzentwurf regelt sehr konkret, wie Mangel verwaltet wird – aber nicht ebenso verbindlich, wie dieser Mangel beseitigt werden muss.** Wer Anschlussrechte einschränkt und Netzbetreibern neue Entscheidungsspielräume gibt, muss zugleich Netzoptimierung, Verstärkung und Ausbau mit klaren Pflichten und Fristen absichern.

1. Gesetzlichen Netzanschlussanspruch erhalten

In sogenannten kapazitätslimitierten Netzgebieten soll der bisherige gesetzliche Anschlussanspruch eingeschränkt und durch eine vertragliche Lösung mit teilweiseem Verzicht auf Redispatchentschädigung ersetzt werden. Der Regierungsentwurf begrenzt das finanzielle Risiko auf höchstens 20 Prozent des Jahresstromertrags beziehungsweise 18 Prozent für Windenergieanlagen in Windenergiegebieten.

Das BBEn lehnt diesen Systemwechsel ab. Aus einem gesetzlichen Anspruch gegenüber einem regulierten Monopolunternehmen darf keine individuelle Vertragsverhandlung mit demselben Monopolunternehmen werden. Flexible Netzanschlussvereinbarungen können sinnvoll sein, wenn sie einen **zusätzlichen früheren Anschluss** ermöglichen. Sie dürfen den gesetzlichen Anschlussanspruch aber nicht ersetzen.

Für Bürgerenergiegemeinschaften ist das besonders wichtig. Ihre Projekte sind an konkrete Kommunen, Flächen und lokale Mitglieder gebunden. Sie können einem problematischen Netzgebiet nicht einfach ausweichen und verfügen regelmäßig nicht über die Verhandlungsmacht großer Projektierer.

Unsere Forderung: Redispatch-Vorbehalt und Einschränkung des gesetzlichen Netzanschlussanspruchs streichen. Flexible Anschlüsse als freiwillige, standardisierte Zusatzoption ausgestalten. Netzengpässe müssen verbindliche Optimierungs- und Ausbaupflichten mit klaren Fristen auslösen.

2. Netzbetreiber dürfen nicht über Standort- und Strukturpolitik entscheiden

Bei knapper Netzkapazität sollen Netzbetreiber künftig stärker priorisieren können, welche Anschlussbegehren zuerst bearbeitet werden. Als Kriterien nennt der Entwurf unter anderem gesetzliche Ausbauziele, Netzdienlichkeit und raumplanerische Gebietsausweisungen.

Eine transparente Reihenfolge kann bei vorübergehenden Engpässen notwendig sein. Wenn aber Industrie, Rechenzentren, Speicher, Wärmeerzeugungsanlagen und Erneuerbare-Energien-Anlagen um dieselbe Netzkapazität konkurrieren, geht es nicht mehr allein um Netztechnik. Dann werden Entscheidungen über die wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung einer Region getroffen.

Das betrifft unmittelbar die kommunale Planungshoheit. Kommunen weisen Gewerbe- und Windenergiegebiete aus, betreiben Bauleit- und Wärmeplanung und entwickeln gemeinsam mit lokalen Akteuren Energieprojekte. Diese demokratisch legitimierten Planungen dürfen nicht dadurch ins Leere laufen, dass der Netzbetreiber anschließend andere Anschlussbegehren priorisiert oder die notwendige Netzkapazität nicht rechtzeitig bereitstellt. Bürgerenergiegemeinschaften sind häufig unmittelbar in solche örtlichen Planungen eingebunden.

Unsere Forderung: Priorisierung muss bundeseinheitlich, transparent und nachvollziehbar geregelt werden. Gesetzliche Ausbauziele und verbindliche öffentliche Planungen müssen berücksichtigt werden. Vor allem darf Priorisierung nur eine Übergangslösung sein: Wo Kapazität fehlt, muss zugleich feststehen, wie und bis wann der Engpass beseitigt wird.

3. Einheitliche und durchsetzbare Anschlussregeln schaffen

Mehr Digitalisierung hilft wenig, solange Verteilnetzbetreiber unterschiedliche Verfahren und Anforderungen anwenden. Für Bürgerenergiegemeinschaften darf es nicht davon abhängen, welcher Netzbetreiber vor Ort zuständig ist, wie schnell und transparent ein Projekt angeschlossen wird.

Es braucht deshalb bundeseinheitliche Mindeststandards für Anträge, Nachweise, Bearbeitungsfristen und flexible Netzanschlussvereinbarungen. Die Bundesnetzagentur muss diese Standards wirksam durchsetzen können. Flexible Netzanschlüsse müssen zu einem standardisierten Instrument werden und dürfen keine individuellen Sonderverhandlungen zwischen Netzbetreiber und Projektierer erfordern.

Unsere Forderung: Einheitliche Netzanschlussprozesse, verbindliche Fristen und eine wirksame Aufsicht. Flexible Netzanschlussvereinbarungen müssen transparent, standardisiert und für die Projektfinanzierung belastbar sein.

Keine zusätzlichen Belastungen ohne Gesamtbetrachtung

Zum Netzanschlusspaket kommen weitere Veränderungen: die EEG-Novelle 2027 sowie mögliche neue Kosten aus dem AgNes-Prozess der Bundesnetzagentur. Im Netzanschlusspaket selbst stehen zudem die pauschale Wirkleistungsbegrenzung und Baukostenzuschüsse im Raum.

Netzanschlusspaket, EEG 2027 und AgNes müssen deshalb gemeinsam betrachtet werden. Die Kombination aus geringeren Erträgen, höheren Anschlussrisiken und zusätzlichen Entgelten kann Investitionen erschweren und gerade kleinere, eigenkapitalschwächere Akteure treffen.

Unsere Forderung: Bevor weitere Belastungen eingeführt werden, braucht es eine Gesamtbetrachtung ihrer Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und Akteursvielfalt. Baukostenzuschüsse und mögliche Einspeisenentgelte dürfen nicht kumuliert werden.